

1160/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terzija STOISTS, MMag. Madeleine PETROVIC, Freundinnen und Freunde vom 14.07.2000, Nr. **1176/J**, betreffend „**Vorwürfe gegen das Vorgehen des SEK (Sondereinsatzkommando Kriminaldienst) der Wiener Polizeidirektion bei einer Amtshandlung am 29.09.1999 in Wien**“ beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 6 und 7:

Aufgrund der Nichtöffentlichkeit des Vorverfahrens können über Gegenstände eines bei einem Strafgericht anhängigen Verfahrens seitens des BMfInneres aus Anlass einer parlamentarischen Anfrage keine Auskünfte erteilt werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Ich distanzieren mich zu den in den Fragen 4 und 5 zitierten Aussagen mit allem Nachdruck. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass der korrekte Umgang mit Parteien sowie eine einwandfreie und angemessene Diktion Schwerpunkte sowohl in der Ausbildung als auch in berufsbegleitenden Schulungen darstellen.

Zu Frage 8:

Derzeit ist beim UVS Wien ein Verfahren wegen Maßnahmebeschwerden beider Personen anhängig.

Zu Frage 9:

Der Menschenrechtsbeirat wird grundsätzlich nur bei strukturellen Mängeln tätig und wurde im konkreten Fall nicht eingeschaltet.

Zu Frage 10:

Gegen den Beamten wurden wegen des Verdachtes nach §§ 83 und 313 StGB Vorerhebungen im Dienste der Strafjustiz geführt und deren Ergebnis der Staatsanwaltschaft Wien mitgeteilt. Der Akt wurde beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu GZ: 27 a Vr 9022/99 protokolliert; das diesbezügliche Verfahren ist den mir vorliegenden Unterlagen noch anhängig.

Zu Frage 11:

Bis jetzt wurden keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen. Deren Einleitung ist maßgeblich vom Ausgang der in den Antworten zu den Fragen 8 und 10 angeführten Verfahren abhängig.

Zu Frage 12:

Zu den Motiven mutmaßlicher Polizeiopfer, einzelne Exekutivbeamte zu belasten, kann ich mangels einschlägiger Untersuchungen keine Stellungnahme abgeben. Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Bundespolizeidirektionen erlassmäßig verhalten sind, ein behauptetes, strafrechtlich relevantes Fehlverhalten eines ihrer Organe jedenfalls der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis bringen.